

An die
VP-BürgermeisterInnen
und Fraktionsobleute in
Minderheitsgemeinden

St. Pölten, am 16.03.2020
RS 05

Betrifft: COVID-19 – Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Amtsbetriebes

Sehr geehrte Damen und Herren,

die österreichische Bundesregierung hat am Sonntag, 15. März 2020 in einer Sonder-sitzung des Nationalrates und Bundesrates weitere umfangreiche Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus beschlossen.

Dies stellt auch die Gemeinden vor außergewöhnliche Herausforderungen. Um die wesentlichen Aufgaben der Gemeinden aufrecht zu erhalten und gleichzeitig die zur Epidemie-Bekämpfung bzw. -Eindämmung und zur Wahrung der Gesundheit unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlichen Maßnahmen zu treffen, dürfen wir Ihnen nachstehend empfohlene Maßnahmen für den Amtsbetrieb in den Gemeinden übermitteln:

Ziel ist es, nur den für die kommunale Infrastruktur unbedingt notwendigen Betrieb aufrecht zu erhalten und die Maßnahmen der Bundesregierung bzw. des Landes strikt einzuhalten.

- Die **Gemeindeämter müssen weiterhin besetzt sein**, die Erreichbarkeit per Telefon bzw. per E-Mail muss gewährleistet sein. Der persönliche Parteienver-kehr in Amtsgebäuden ist hingegen auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.

Einlass soll nur jenen persönlich anfragenden Personen unter Voranmeldung gewährt werden, die ein persönlich unaufschiebbares Anliegen haben. Durch entsprechende Anschläge am Gemeindeamt bzw. Informationen auf der Homepage empfiehlt es sich, die Bevölkerung zu informieren.

- Die Entscheidung, ob Sitzungen (Gemeinderat, Gemeindevorstand, Ausschüsse) durchgeführt werden oder nicht, obliegt grundsätzlich selbstverständlich der Gemeinde. Wir **empfehlen** jedoch, **derzeit keine Sitzungen abzuhalten**, da Mitglieder sowie allfällige Zuhörer zur Risikogruppe gehören können. Aufgrund der besonderen Situation kann daher mit der Übermittlung des Rechnungsabschlusses 2019 auch **bis zum spätestmöglichen Termin (30. April 2020)** zugewartet werden.

Für dringend notwendige Entscheidungen wird auf die **Notkompetenz des Bürgermeisters** gemäß § 38 Abs. 2 und 3 NÖ Gemeindeordnung verwiesen. Gemäß § 38 Abs. 2 NÖ GO ist der Bürgermeister bei Gefahr im Verzuge, insbesondere zum Schutze der Sicherheit von Personen oder des Eigentums, berechtigt, einstweilige unaufschiebbare Verfügungen zu treffen. Das heißt, dass der Bürgermeister ermächtigt wird, in Notsituationen unbedingt erforderliche Maßnahmen zu setzen.

Kann bei **Gefahr im Verzuge** der Beschluss des zuständigen Kollegialorgans nicht ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines Schadens für die Gemeinde abgewartet werden, ist der Bürgermeister berechtigt, anstelle des sonst zuständigen Organs tätig zu werden (§ 38 Abs. 3 NÖ GO). In diesem Fall liegt eine Zuständigkeitsverschiebung zugunsten des Bürgermeisters vor. Bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen ist somit der Bürgermeister befugt, Maßnahmen zu treffen, die an sich in den Aufgabenbereich des Gemeinderates oder des Gemeindevorstands fallen. Sollten daher alle Stricke reißen und kann der Gemeinderat bspw. wegen der derzeitigen Epidemie nicht zusammentreten, um den **Rechnungsabschluss** zu beschließen, so ist der Bürgermeister befugt, den Rechnungsabschluss auch ohne einen derartigen Beschluss an die NÖ Landesregierung zu übermitteln.

Dringend empfohlen wird jedoch eine informelle Abstimmung mit den Parteivertretern der im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien.

Gemäß § 38 Abs. 4 NÖ GO hat der Bürgermeister über Maßnahmen, die er aufgrund der Abs. 2 und 3 getroffen hat, dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten.

Gemäß § 76 Abs. 5 NÖ GO kann der Bürgermeister in Fällen äußerster Dringlichkeit bei Gefahr in Verzug bei **außer- und überplanmäßigen Ausgaben**, wenn die Einholung eines Gemeinderatsbeschlusses nicht rechtzeitig möglich ist, die dringend notwendigen Ausgaben anordnen. Er muss jedoch in der nächstfolgenden Sitzung die Genehmigung des Gemeinderates einholen oder einen Nachtragsvoranschlag beantragen.

Weiters weisen wir darauf hin, dass die NÖ GO die Möglichkeit von **Umlauf- oder Onlinebeschlüssen** (via Videokonferenz) **nicht vorsieht**.

- Geschlossen werden müssen jedenfalls alle nicht für den Betrieb der Infrastruktur unbedingt erforderlichen Einrichtungen wie **Bibliotheken, Freizeiteinrichtungen, Sportstätten**, etc.
- **Altstoff- bzw. Wertstoffsammelzentren** sollten **nur in unbedingt erforderlichen Situationen** (z.B. nach tel. Voranmeldung und Abklärung) **geöffnet** werden.
- **Postpartner**, die in Gemeindeämtern untergebracht sind, zählen grundsätzlich zur notwendigen Infrastruktur. Ob und unter welchem Ausmaß diese geöffnet bleiben müssen, ist **mit dem Vertragspartner** (Österreichische Post AG) **abzuklären**.
- Alle Bediensteten, sofern sie aufgrund der derzeitigen Situation nicht zum unverzichtbaren Schlüsselpersonal zählen, sollen **ihre Dienstleistung von zu Hause erbringen** (Heimarbeit, telefonische Erreichbarkeit, Vorbereitung und Sichtung von Unterlagen, etc.), sofern dies möglich und notwendig ist. Überstunden und nicht verbrauchte Urlaubstage sind gegebenenfalls abzubauen.
- Der Personenkreis des **unverzichtbaren Schlüsselpersonals** ist nach den jeweiligen dienstlichen Erfordernissen festzulegen. Als unverzichtbares Schlüsselpersonal gelten jedenfalls Bedienstete, die zur Sicherstellung der unmittelbaren Aufgaben im Zusammenhang mit der Verhinderung der weiteren

Ausbreitung des Coronavirus und zur Bewältigung der auftretenden wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen unbedingt erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für die **Abwasserentsorgung, Wasserversorgung, Abfallbeseitigung und den Notbetrieb in Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen.**

Abschließend dürfen wir darauf hinweisen, dass die Geschäftsstelle des Niederösterreichischen Gemeindebundes weiterhin telefonisch oder per Mail für Sie durchgängig zwischen 8.00 und 17.00 Uhr und am Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr erreichbar ist. Wir bemühen uns, Sie bestmöglich und an die aktuelle Situation angepasst zu informieren.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und wünschen Ihnen für die Bewältigung der großen Herausforderungen in dieser Zeit alles Gute!

Mit freundlichen Grüßen

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Riedl eh.

Präsident

Mag. Gerald Poyssl

Poyssl eh.

Landesgeschäftsführer